



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.240 RRB 1883/0656
Titel	Wetzikon, Revisionsgesuch betr. Staatsbeitrag an Kemptnerbachkorrektur.
Datum	07.04.1883
P.	27–31

[p. 27] In Sachen der Gemeinde Wetzikon, Revisionspetentin gegen einen Regierungsbeschluß, betreffend Staatsbeitrag an die Korrektur des Kemptnerbaches, hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 28. März stellt der Gemeinderath Wetzikon das Gesuch um Revision des Beschlusses vom 24. Febr. d. Js., durch welchen der Gemeinde Wetzikon die Kosten der Korrektur eines Theiles des Kemptnerbaches ein Staatsbeitrag von 6500 Fr. zuer- // [p. 28] kannt worden ist. Der Gemeinderath verlangt Erhöhung des Beitrages auf mindestens 7500 Fr., resp. 7881 Frk. nämlich:

$\frac{1}{3}$ der Kosten von Fr. 18,039 92 Rp. als Staatsbeitrag Fr. 6013.–
Rückvergütung der Kosten der technischen Vorarbeiten “ 1686.–
Summa Fr. 7881.–

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Differenz zwischen dem Regierungsbeschluß und dem Begehren der Gemeinde besteht lediglich in der Uebernahme der Kosten der technischen Vorarbeiten im vollen Betrag von 1868 Fr. welche der Regierungsrath als jedes denkbar zulässige Maß überschreitend betrachtet, daher die volle Bezahlung dieser Summe abgelehnt & hiefür nur einen Werth von höchstens 1000 Fr. angenommen hat. In der Rechnung für technische Vorarbeiten sind übrigens Posten enthalten, welche der Staat nach bestehender Praxis auch da nicht vergütet, wo er wirklich die Vorarbeiten von sich aus bezahlt. Die wirklichen Kosten betragen somit nur Fr. 1559 10 Rp. & nicht Fr. 1868, aber immerhin Fr. 1 42 Rp. per laufenden Meter der Korrektur, während solche nicht über 30–40 Rp. betragen sollten. Der Gemeinderath Wetzikon findet auch, daß die Kosten viel zu hoch berechnet worden, er trage aber hieran keine Schuld, denn hätte sr. Zt. die Direktion der öffentlichen Arbeiten dem Gesuche um Ausführung der technischen Vorarbeiten durch den Staat selbst entsprochen, so wäre // [p. 29] eine solche Rechnung nie entstanden, & er hoffe deßhalb, daß nun nicht die Gemeinde entgelten solle.

Der Gemeinderath Wetzikon hat sich von Anfang an immer auf den Standpunkt gestellt, es sei selbstverständlich, daß der Staat an die Korrekturkosten des Kemptnerbaches $\frac{1}{3}$ zum Voraus beitrage & auch noch sämtliche Kosten für die technischen Vorarbeiten übernehmen, während für Gewässer II. Klasse ein bestimmtes gesetzliches Maaß der Staatsbetheiligung gar nicht besteht, sondern dem Ermessen des Regierungsrathes anheimgegeben ist, solche festzusetzen. Auch hat er, ohne einen Beschluß über die Größe des Staatsbeitrages zu veranlassen oder abzuwarten, gegen alle Regeln den Vertheilungsplan festgestellt & vom Bezirksrath genehmigen lassen, so daß er jetzt in der unangenehmen Situation ist, die politische Gemeinde mit 1332 Fr. höher zu belasten, als der Staatsbeitrag von 6500 Fr. beträgt, und um 2257 Fr. höher als die interessierten Pflichtigen, auf welche er nur Fr. 5575 50 verlegt hat. – Diese Situation scheint das Revisionsgesuch veranlaßt zu haben, rechtfertigt es aber kaum, darauf einzutreten, resp. den Staatsbeitrag

überhaupt zu erhöhen, welcher ziemlich dem bisher bewilligten Maximum des Beitrages // [p. 30] für Gewässer II. Klasse entspricht.

Was speziell den streitigen Punkt betrifft, nämlich die Uebernahme der ergangenen Kosten der technischen Vorarbeiten, so möchte seinerzeit besser der Staat diese Arbeit direkt durch seine Organe ausgeführt haben & wären die Kosten erheblich kleiner geblieben. Wegen Mangel an geeigneten Persönlichkeiten war es aber damals nicht möglich, & wurde deßhalb am 25. Juni 1878 verfügt, es möge die Gemeinde die technischen Vorarbeiten selbst ausführen lassen, wobei es die Meinung habe, daß bei einem später zu bestimmenden Staatsbeitrag an die Kosten der Korrektionsarbeiten die Kosten für Vorarbeiten in Berücksichtigung zu ziehen seien, was auch im Beschluß vom 24. Febr. in vollem Maße geschehen ist.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

I. Auf das Revisionsgesuch des Gemeindrathes Wetzikon wird nicht eingetreten.

II. Mittheilung an den Gemeindrath Wetzikon unter Rücksendung der eingesandten Aktenstücke und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der üb- // [p. 31] rigen Akten.

[Transkript: rke/02.02.2016]